

## Neues Licht über die kirchlichen Reformbestrebungen des Patriarchen Dionysios von Tell Mahrē

von

Arthur Vööbus

Dionysios ist wohl eine der bedeutendsten Gestalten, die je den antiochenischen Patriarchenstuhl innehatten. Ebenso ist seine Regierungsperiode eine Epoche, der eine besondere Bedeutung in der Geschichte der west-syrischen Kirche zukommt.

Über die Wahlsynode, die im Juni 818 in Qallīnīqōs zusammentrat, berichtet ein uns erhaltenes Aktenstück<sup>1</sup>. Der Mann, auf den das Los fiel, die Aufgabe der Kirchenleitung zu übernehmen, nahm, als die Synode zusammentrat, nicht seinen Platz unter den Würdenträgern ein: ein Mönch von Tell Mahrē, aus dem Kloster von Jōḥannān bar Aphtōniā, der im Kloster Ja'qōb von Kaišūm wohnte<sup>2</sup>. Vom Standpunkt der hierarchischen Stufenleiter aus gesehen, war er nicht mal ein Tiro, denn ihm fehlte sogar die Diakonatsweihe, so daß alle Weihen vor der Erteilung der Patriarchenweihe<sup>3</sup> nachgeholt werden mußten. Es war aber nicht das erste Mal, daß seine Person der Kirchenleitung auffiel. Laut seinen eigenen Worten hatte schon der kurz vorher verstorbene Patriarch Qyriaqos auf ihn aufmerksam gemacht<sup>4</sup>. So konnte Bischof Theodoros aus dem Kloster von Ja'qōb von Kaišūm, der ihn als Kandidaten vorschlug, seinen Vorschlag mit guten Gründen unterbauen. Seitdem richteten sich die Blicke der Mehrheit der Teilnehmer auf ihn, bis man schließlich zur Erkenntnis kam, daß er das nächste Oberhaupt der Kirche sein sollte.

In der Tat war seine Kandidatur eine kluge Wahl für das schwere Erbe. Denn es war eine riesige Aufgabe, die dadurch auf seine Schulter gelegt wurde. Vielleicht darf man ihm doch zutrauen, was er über seine Verweigerungsversuche erzählt.

Die in ihn gesetzten Hoffnungen hat der auf den Patriarchenstuhl erhobene Mönch vom Kloster Qennešrē nicht enttäuscht. Mit Mut und Entschlossenheit hat er die seine Kirche bedrängenden Probleme angepackt und alle seine Kräfte zur Heilung der Wunden und zum Aufbau seiner Kirche eingesetzt.

Was er unter den Bedingungen, unter denen er arbeiten mußte, leisten konnte, erweckt Hochachtung. Das Zwiegespräch, welches der Patriarch

<sup>1</sup> J. B. Chabot, *Chronique de Michel le Syrien* 4 (Paris 1910) 502, 504.

<sup>2</sup> Sein Heimatkloster war der Zerstörungswut der Rebellen des Našr zum Opfer gefallen; *ibid.* 490.

<sup>3</sup> Das Datum 1130 A. Gr., nach E. W. Brooks, *Chronicon ad annum Dom. 846 pertinens*, in: *Chronica minora* 2 = CSCO 3, 238, ist falsch. Nach seinen eigenen Worten fand die Weihe am 1. 'Ab 1129 A. Gr. in Kallinikos statt: *Chronique de Michel* 4, 503.

<sup>4</sup> Zweimal soll er den Versuch gemacht haben, ihm die Bischofsweihe zu erteilen: *ibid.* 503.





Seine diesbezüglichen Bemühungen waren von Erfolg gekrönt. Da ist aber auch noch eine andere Seite seiner Errungenschaften, die man aus dem Auge nicht verlieren darf, wenn man seine Leistungen zu würdigen versucht: Sie waren keinesfalls kostenlos. Die neue Kirchenpolitik konnte nur auf Kosten kirchlicher Rechte, die er abtreten mußte, zustande kommen.

Dionysios hat in seinem Amte sogar eine Machterweiterung erfahren. Beim Kalifen Ma'mūn hatte er eine solche Position innegehabt, daß er zu einem Berater in den kirchlichen Angelegenheiten weit außerhalb seines eigenen Machtbereiches geworden ist<sup>14</sup>.

Das Bild dieses großen Patriarchen wäre nicht vollständig, wenn wir hier nicht einen anderen Zug erwähnen: seine schriftstellerische Tätigkeit. Dionysios hat seinen Namen in der Geschichte der annalistischen Werke hinterlassen. Sein Geschichtswerk ist eines der bedeutendsten Denkmäler syrischer Geschichtsschreibung.

Die Suche nach diesem Werke ging mancherlei Irrwege, durch die Verwirrung gestiftet wurde. Seltsamerweise kam J. S. Assemani auf den Gedanken, die große Chronik von Zūqnīn<sup>15</sup> als das Werk des Dionysios anzusehen<sup>16</sup>. Im Schatten seiner Autorität konnte sich dieser Irrtum lange halten. Sogar eine Neuauflage eines Teils dieses Werkes erschien unter dieser falschen Flagge<sup>17</sup>. Endlich aber haben F. Nau und Th. Nöldeke die Wahrheit ans Licht gebracht. Die Sachlage ist eindeutig und klar<sup>18</sup>. Leider ist gerade dieses Werk, das drei Jahre vor seinem Tode von ihm beendet worden war, nur in einem Fragment erhalten<sup>19</sup>. Glücklicherweise lebt es aber in den Exzerpten weiter, die in den von Mika'el und dem Verfasser einer anonymen Chronik<sup>20</sup> ausgeschriebenen Partien erkennbar sind. Hier erfahren wir, daß sein zweiteiliges, dem Jōhannān, Metropolit von Dārā, gewidmetes Geschichtswerk die Zeit vom Beginn der Regierung des Maurikios (582) bis zum Tode des Kaisers Theophilos und des Kalifen al-Mu'tasim im Jahre 842 behandelt. Darüber sind wir genau durch eingehende Angaben bei Mika'el unterrichtet<sup>21</sup>.

<sup>14</sup> Über seinen Auftrag als Gesandter zu den baschmurischen Christen, die in Ägypten in einen Aufstand verwickelt waren, und über seine Versuche, die Gemüter zu beruhigen, vgl. *ibid.* 522ss. und: *Chronicon ad ann. 1234 pertinens* 2,266. Ein Bericht davon ist in der koptischen Patriarchengeschichte erhalten: *History of the Patriarchs of the Coptic Church of Alexandria* by B. Evetts = PO X 5, 492ss.

<sup>15</sup> J. B. Chabot, *Chronicon anonymum Pseudo-Dionysianum vulgo dictum* = CSCO 91 und 104.

<sup>16</sup> *Bibliotheca orientalis* 2 (Romae 1721) 98ss.

<sup>17</sup> *Chronique de Denys de Tell-Mahré*, 4-e partie, éd. par J. B. Chabot (Paris 1895).

<sup>18</sup> Siehe F. Haase, *Untersuchungen zur Chronik des Pseudo-Dionysius von Tell-Mahré* = OrChr NS 6 (1916) 65f.

<sup>19</sup> Hs. Vat. syr. 144, fol. 89.

<sup>20</sup> *Chronicon ad annum 1234 pertinens*.

<sup>21</sup> *Chronique de Michel* 4,543.



Die Einleitung, die den Kanones vorangestellt ist, enthält einige Angaben, die für historische Forschung sehr wichtig sind. Besonders wertvoll sind die Anzeigen über die Herkunft dieser Urkunde, über den Ort ihrer Entstehung und über ihre Chronologie: »die mit ihm versammelt wurde (d. h. mit dem Dionysios) in der Stadt von Qallīnīqōs in dem Jahre 1129 nach den Griechen, im Monat Tešrī qadīm«<sup>33</sup>, d. h. im Oktober 818 A. D.

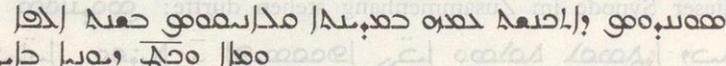
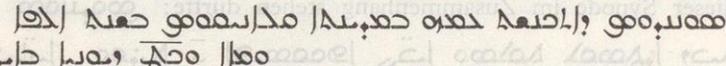
Damit ist eine Urkunde ersten Ranges aufgetaucht, der eine besondere Bedeutung zukommt.

Zuerst haben wir es in dieser Urkunde mit einer Seltenheit zu tun, über deren Existenz in der syrischen Überlieferung keine Erinnerung mehr erhalten ist.

Erstens ist in den annalistischen Werken keine Spur von ihrem Vorhandensein bewahrt worden. Keine einzige Notiz weist darauf hin. Hinweise sprechen von den Synodalzusammenkünften unter Dionysios, aber leider schweigen diese über Dinge, an denen wir besonders interessiert sind — nämlich die dort getroffenen Entscheidungen.

Zweitens ist die Lage in den kirchenrechtlichen Quellenschriften nicht viel besser. Erst jetzt, im Lichte der neuen Urkunde, können wir erkennen, daß Bar 'Ebrāiā unsere Urkunde in seinen Händen gehabt hat. Wie schon gesagt, erst jetzt, weil wir sie in unserem Besitze haben, können wir das einsehen. Die Art und Weise, wie Bar 'Ebrāiā diese Quelle benutzt hat, hat die Leser nämlich in Unsicherheit gelassen. Nur an zwei Stellen hat er in sein Werk der Kodifikation etwas von den Entscheidungen eingeschlossen, aber beide Male hat er diese bloß als die des Patriarchen Dionysios eingeführt<sup>34</sup>. Dabei aber hat er nicht klargestellt, wen er damit meint: Dionysios von Tell Mahrē oder einen anderen Dionysios, der als einer seiner Nachfolger auf dem antiochenischen Patriarchenstuhl erscheint<sup>35</sup> und gleichfalls Kanones aufgestellt hat<sup>36</sup>, über deren Existenz bisher überhaupt nichts bekannt war<sup>37</sup>.

Weiter kommt dieser Urkunde deshalb eine besondere Bedeutung zu, weil sie einen wichtigen Gesichtspunkt für das Verständnis der Reformbestrebungen des Patriarchen bietet. Der Bericht über seine Amtszeit, dessen Vorhandensein wir ihm verdanken und der uns über die wichtigsten Ereignisse in seiner Regierungsperiode unterrichtet, ist, ungeachtet seines großen Wertes, doch nicht in jeder Hinsicht befriedigend. Dionysios berichtet uns nur über die Ereignisse und Geschehnisse, die meistens den Gang der endlosen Konflikte illustrieren, und über die Versuche, diese

<sup>33</sup> Fol. 132b:  Fol. 132b: 

<sup>34</sup> Nomocanon II,3; VII,10 = P. Bedjan, *Nomocanon syriace* (Paris 1898).

<sup>35</sup> Er regierte von 896/97–909.

<sup>36</sup> A. Vööbus, *Die syrischen Kanonensammlungen und ihre handschriftliche Überlieferung* 1 = CSCO Subsidia (im Druck), Teil I, Kapitel 8.

<sup>37</sup> Die Hs. Seert 69, die vernichtet wurde, enthielt diese Sammlung nicht; vgl. Scher, *Catalogue des manuscrits syriaques*, 53s.









patriarch wollte keine Zeit verlieren, um Bischöfe für die verwaisten Diözesen zu weihen<sup>61</sup>. Als Dionysios sein Amt antrat, war Abiram gerade damit beschäftigt, eine Legalisierung seiner Tätigkeit zu erreichen.

Zu allen diesen Heimsuchungen gesellte sich noch der Streit, der in dem Kirchenbezirk des Maphrian aufflammte — ein Problem, das eine lange Vorgeschichte hat: die Erhaltung des kirchlichen Ostgebietes Mesopotamiens für den antiochenischen Patriarchenstuhl. Die Wahl von Basilios von Bälād, ein Mann mit bedenklichen Qualifikationen<sup>62</sup>, war unglücklicherweise ein Fehler. Sie bedeutete nicht nur eine Herausforderung der schon früher irritierten Tagritaner, sondern wurde auch eine Quelle für neue Verwirrungen. Seine arrogante Einmischung in die Vorrechte des Klosters Mār Mattai zwang das mächtige Kloster dazu, sich dagegen zu erheben; so entbrannte ein neuer Streit, der sich infolge des unvorsichtigen Benehmens des Patriarchen schnell über die ganze Kirche ausbreitete<sup>63</sup>. Als er endlich die Torheit seines voreiligen Schrittes einsah, war es zu spät. Eine Urkunde, ein Aktenstück der Synode von Mossul (datiert im 'Ab 1128 A. Gr<sup>64</sup>, d. h. August 817), spricht von einer völligen Niederlage seiner kirchenpolitischen Richtung. Seine Kapitulation vor der Klostergemeinde von Mār Mattai und ihrem Bischof gab ihrerseits wieder den Gegnern des Patriarchen neuen Auftrieb.

Diese Einblicke in die Heimsuchungen können uns wohl eine Vorstellung davon vermitteln, mit welcher Lage wir in der Kirche zu rechnen haben. Die Kirche war ein Tummelplatz von Widerstand, Auflehnung, Empörung und Rebellion. Davon zeugen auch die von Qyriaqos verfaßten legislativen Quellen über die Hierarchie<sup>65</sup> wie auch über das Mönchtum<sup>66</sup>.

Diese Perspektive liefert den Rahmen auch für andere Maßnahmen, die der Zyklus der Kanones des Patriarchen Dionysios getroffen hat.

Eine besondere Entscheidung betrifft die Ausübung der bischöflichen Befugnisse in der Aufsicht über die Ordinationsangelegenheiten. Diese Vorschriften über eine gesteigerte Vorsicht und Behutsamkeit in Erteilung der Weihen<sup>67</sup> zielten auf die Sanierung des Klerus ab. Im Interesse einer straffen Disziplin wurden Normen aufgestellt, wie man fremde Kandidaten,

<sup>61</sup> *Fragmenta chronici anonymi*, 257.

<sup>62</sup> Seine Erfahrungen lagen auf dem Gebiet des Gerichts- und Zollwesens; der Patriarch soll erwartet haben, daß ein solcher Mann geeignet ist, die Orientalen in Zügel zu halten: *Chronique de Michel* 4, 494.

<sup>63</sup> *Ibid.* 4, 495.

<sup>64</sup> *Ibid.* 4, 495, 497.

<sup>65</sup> Hs. Br. Mus. Add. 14, 493, fol. 160a 162a. Besonders lehrreich sind Kan. II, III und XXV. Bei dieser Sammlung handelt es sich um eine verkürzte Fassung; zu der neuentdeckten originalen Sammlung vgl. Vööbus, *Die syrischen Kanonesammlungen und ihre handschriftliche Überlieferung* 1 (s. Anm. 36) Teil I, Kapitel 2.

<sup>66</sup> A. Vööbus, *Syriac and Arabic Documents* = Papers of the Estonian Theological Society in Exile 11 (Stockholm 1960) 103.

<sup>67</sup> Kan. IX: Fol. 135b, 136a.

die von anderswo in die Eparchien kamen und die sich um eine Weihe bewarben<sup>68</sup>, und die Kleriker, die von anderswo kamen und behaupteten, eine Weihe zu besitzen<sup>69</sup>, behandeln sollte. Es wurde beschlossen, daß die Bischöfe, die in Nachprüfung solcher Fälle nachlässig vorgingen, des Bischofsamtes entsetzt werden sollen.

Eine Satzung behandelt eine Frage, die zeigt, was alles möglich war (die aber im Lichte der eben geschilderten Verhältnisse nicht mehr auffallend sein soll): die unter Zwang vollzogenen Ordinationen<sup>70</sup>. »Zwang der Zeit«, die Feinde des Glaubens wie auch die Laune der gläubigen Christen werden dafür verantwortlich gemacht, daß die Bischöfe die kirchlichen Vorschriften beiseitezusetzen und die Handauflegung zu erteilen hatten. Jede solche ohne Prüfung und gegen die Satzungen durchgeführte Weihe wurde annulliert<sup>71</sup>.

Den Reformmaßnahmen für die Sanierung des Klerus wurde noch ein strenger Erlaß über die Ausführung der Aufsicht hinzugefügt: wer nach dieser Synode noch etwas ähnliches duldete, was von der Synode verurteilt worden war, sollte nicht mehr im Episkopat bleiben<sup>72</sup>.

Notwendig war es, bei diesen Rettungsmaßnahmen etwas zu unternehmen, um in all diesen Wirren das Kirchengut zu schützen<sup>73</sup>. Wir hören hier, daß unbefugte Personen einfach aus persönlichem Gewinn die Verwaltung in der Kirche an sich gerissen hatten und sich auf diese Weise materielle Güter<sup>74</sup>, religiöse Kultobjekte<sup>75</sup> und kirchliches Einkommen<sup>76</sup> angeeignet hatten. Nun wurden Maßnahmen zur Bewahrung des Eigentums der Kirche getroffen. Die Übertreter wurden mit der Exkommunikation bedroht.

Ein Teil der Entscheidungen war der Hebung der Disziplin unter dem Klerus gewidmet.

Ein Kanon wurde gegen den Geist der Auflehnung gerichtet, der das Leben der Kirche so zersetzt hatte<sup>77</sup>. Wir hören hier von eidgenössischen

<sup>68</sup> Keiner von den Bischöfen ist befugt, ohne Nachprüfung jemanden, der nicht aus seiner Eparchie ist, zu ordinieren, ebenso keinen von den Mönchen oder den Laien, die aus fremden Gebieten kommen.

<sup>69</sup> Bischöfe dürfen keinen von denen, die umherirren und von sich behaupten, Bischöfe, Priester oder Diakone zu sein, ohne äußerste Vorsicht und Untersuchung empfangen.

<sup>70</sup> Kan. X: Fol. 136a.

<sup>71</sup> »... daß sie, weil nicht gesetzmäßig, jeder Gnade und Wirkung des Geistes verlustig geht«, Fol. 136a.

<sup>72</sup> Kan. II: Fol. 134a, 134b.

<sup>73</sup> Kan. VII: Fol. 135a, 135b.

<sup>74</sup> Hier sind die Eigentümer der Kirchen, Klöster und Martyrien aufgezählt.

<sup>75</sup> Hauptsächlich die sterblichen Reste der Heiligen, die unbefugte Personen weggenommen hatten und nach eigenem Gutachten handhabten.

<sup>76</sup> Hauptsächlich die von den Gemeindegliedern dargebrachten Gaben.

<sup>77</sup> Kan. XI: Fol. 136a, 136b.



Auch hier wurde der Kampf gegen den Krebschaden — den Geist der Auflehnung — aufgenommen<sup>86</sup>. Mit Zielsicherheit trat man den Verschwörungen gegen die Oberhäupter der Kirche, Priester und Äbte entgegen<sup>87</sup>. Schwere Strafmaßnahmen<sup>88</sup> reden deutlich von dem Ernst der Lage wie von der Entschlossenheit, die Bestimmungen auch durchzusetzen.

Andererseits versuchte man, die Kirchenzucht zu verstärken. Mit schweren Strafen bedrohte man die Gläubigen, die die kirchlichen Vorschriften übertreten hatten, exkommuniziert worden waren und nun versuchten, sich den Konsequenzen zu entziehen, und Abwege benutzten, um die Bischöfe zu beeinflussen<sup>89</sup>.

Ebenso hatten Verstöße gegen die Vorschriften für das Ehwesen Sorgen bereitet. Eine Entscheidung wurde diesen Angelegenheiten gewidmet<sup>90</sup>. Die festgesetzten Strafmaßnahmen<sup>91</sup> zeugen von der Schwere der Aufgabe.

Auch in einer anderen Hinsicht war das Gemeindeleben in Gefahr geraten. Es wurde als notwendig empfunden, Vorschriften gegen das Eindringen des jüdischen Einflusses aufzustellen. Es ist auffällig, daß diese Angelegenheit in den Kanones Ausdruck gefunden hat<sup>92</sup>. Die Formulierungen sprechen von den getauften Christen, die an den jüdischen Sitten Gefallen gefunden hatten, einen Anschluß an die Synagoge gefunden und sogar die Beschneidung angenommen hatten. Solche Personen wurden von jedem Umgang mit den Christen ausgeschlossen. Diese Entscheidung hat auch Bar 'Ebräiä in sein Kodifikationswerk aufgenommen<sup>93</sup>.

Das Mönchtum ist in den Satzungen nur selten erwähnt. Die Sammlung der Kanones hinterläßt den Eindruck, daß das Mönchtum von all diesen Wirren nicht so betroffen war und nicht in solchem Maße der Kirchenleitung Schwierigkeiten bereitet hat. Der Anlaß zu Klagen war nicht von so großer Tragweite. Man verlangte eine größere Wachsamkeit in bezug auf Mönche, die aus fremden Gebieten in die Eparchien kamen und sich um die Weihe bewarben<sup>94</sup>. Die letzte Entscheidung ist dem Mönchtum gewidmet<sup>95</sup>. Ein besonderer Vorfall in Zusammenhang mit der 'Adar-Ernte

---

<sup>86</sup> Kan. XI: Fol. 136a, 136b.

<sup>87</sup> Siehe Anm. 78.

<sup>88</sup> Die Laien sollen von der Kommunion und Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden.

<sup>89</sup> Kan. IV: Fol. 134b.

<sup>90</sup> Kan. VI: die kirchlich verbotenen Ehen, Bigamie, Verlassen der rechtmäßigen Frauen und andere Exzesse.

<sup>91</sup> Ausschluß von der Eucharistie und vom Umgang mit den Christen.

<sup>92</sup> Kan. V: Fol. 134b, 135a.

<sup>93</sup> Nomocanon II, 3.

<sup>94</sup> Kan. IX: Fol. 135b.

<sup>95</sup> Kan. XII: Fol. 136b.

